

RzF - 1 - zu § 133 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.07.1961 - I B 46.61

Leitsätze

1. Ein berechtigtes Interesse auf Erteilung von Abschriften aus Verhandlungsniederschriften usw. besteht grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den Besitzstand des Antragstellers betreffen.